



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 6.2.2026  
COM(2026) 10 final

2026/0037 (BUD)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die  
Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Antrag  
Österreichs (EGF/2025/005 AT/KTM)**

## BEGRÜNDUNG

### KONTEXT DES VORSCHLAGS

1. Die Regeln für die Finanzbeiträge des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) sind in der Verordnung (EU) Nr. 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013<sup>1</sup> niedergelegt.
2. Am 15. September 2025 stellte Österreich den Antrag EGF/2025/005 AT/KTM auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF wegen Entlassungen bei KTM in Österreich.
3. Nach Prüfung dieses Antrags gelangte die Kommission gemäß allen geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/691 zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für einen Finanzbeitrag aus dem EGF erfüllt sind.

### ZUSAMMENFASSUNG DES ANTRAGS

EGF-Antrag	EGF/2025/005 AT/KTM
Mitgliedstaat	Österreich
Betroffene Region(en) (NUTS <sup>2</sup> -2-Ebene)	Oberösterreich (AT31)
Datum der Einreichung des Antrags	15. September 2025
Datum der Bestätigung des Antragseingangs	15. September 2025
Datum des Ersuchens um zusätzliche Informationen	28. Oktober 2025
Frist für die Übermittlung der zusätzlichen Informationen	18. November 2025
Frist für den Abschluss der Bewertung	6. Februar 2026
Interventionskriterium	Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691
Hauptunternehmen	KTM (KTM Gruppe <sup>3</sup> )
Wirtschaftszweig(e) (NACE-REV.-2-Abteilung) <sup>4</sup>	Abteilung 30 (Sonstiger Fahrzeugbau),
Bezugszeitraum (vier Monate):	25. Februar 2025 bis 25. Juni 2025
Zahl der Entlassungen im Bezugszeitraum (a)	233
Zahl der Entlassungen vor oder nach dem	1 255

<sup>1</sup> ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48.

<sup>2</sup> Delegierte Verordnung 2019/1755 der Kommission vom 8. August 2019 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 270 vom 24.10.2019, S. 1).

<sup>3</sup> Die KTM Gruppe umfasst die KTM AG, die KTM Components GmbH (einschließlich Vöcklabruck Metallgießerei GmbH) und der KTM R&D GmbH.

<sup>4</sup> ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1.

Bezugszeitraum (b)	
Gesamtzahl der Entlassungen (a + b)	1 488
Gesamtzahl der förderfähigen Begünstigten	1 488
Gesamtzahl der zu unterstützenden Begünstigten	420
Mittel für personalisierte Dienstleistungen (EUR)	2 895 120
Mittel für die Durchführung des EGF <sup>5</sup> (EUR)	115 920
Gesamtmittelausstattung (EUR)	3 011 040
EGF-Beitrag in EUR (60 %)	1 806 624

## BEWERTUNG DES ANTRAGS

### Verfahren

4. Österreich hat den Antrag EGF/2025/005 AT/KTM am 15. September 2025 gestellt, also innerhalb von 12 Wochen ab dem Tag, an dem die Interventionskriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691 erfüllt waren. Noch am selben Tag bestätigte die Kommission den Erhalt des Antrags. Am 14. Oktober 2025 ging die Übersetzung des Antrags bei der Kommission ein und am 28. Oktober 2025 ersuchte sie Österreich um zusätzliche Informationen. Die zusätzlichen Informationen wurden binnen 15 Arbeitstagen nach dem Ersuchen vorgelegt. Die Frist von 50 Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags, innerhalb der die Kommission bewerten soll, ob der Antrag die Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags erfüllt, läuft am 6. Februar 2026 ab.

### Förderfähigkeit des Antrags

#### *Betroffene Unternehmen und Begünstigte*

5. Gegenstand des Antrags sind 233 Entlassungen bei KTM (KTM Gruppe) im Wirtschaftszweig NACE-Rev.-2-Abteilung 30 (Sonstiger Fahrzeugbau). Die Entlassungen bei dem Unternehmen erfolgten in der NUTS-2-Region Oberösterreich (AT31).

#### *Interventionskriterien*

6. Österreich beantragte eine Intervention gemäß dem Interventionskriterium aus Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691, wonach es innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat in mindestens 200 Fällen zur Entlassung von Arbeitnehmern kommt; dies schließt entsprechende Fälle bei Zulieferern oder nachgeschalteten Herstellern oder Selbstständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgeben, ein.
7. Der Bezugszeitraum von vier Monaten für den Antrag erstreckt sich vom 25. Februar 2025 bis zum 25. Juni 2025.
8. Im Bezugszeitraum wurden bei KTM 233 Personen entlassen.

#### *Berechnung der Zahl der Entlassungen und der Fälle der Aufgabe der Erwerbstätigkeit*

9. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 wurde die Zahl der Entlassungen (233) im

<sup>5</sup> Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691.

Bezugszeitraum ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder von dessen Auslaufen berechnet.

#### *Förderfähige Begünstigte*

10. Neben den bereits genannten Arbeitnehmern umfasst die Gesamtzahl der förderfähigen Begünstigten weitere 1 255 entlassene Arbeitnehmer, die ihre Erwerbstätigkeit vor oder nach dem Bezugszeitraum von vier Monaten aufgegeben haben. All diese Arbeitnehmer haben ihre Tätigkeit gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/691 innerhalb von sechs Monaten vor Beginn des Bezugszeitraums am 25. Februar 2025 und/oder zwischen dem Ende des Bezugszeitraums und dem Tag vor der Annahme dieses Vorschlags beendet, wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/691 festgelegt. Es kann ein eindeutiger ursächlicher Zusammenhang mit dem Ereignis hergestellt werden, das die Aufgabe der Erwerbstätigkeit der betreffenden entlassenen Arbeitnehmer im Bezugszeitraum bewirkt hat, wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/691 festgelegt.

11. Für eine Unterstützung kommen insgesamt 1 488 Personen infrage.

#### *Beschreibung der Ereignisse, die zu den Entlassungen und zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit geführt haben*

12. Das Ereignis, das zu diesen Entlassungen geführt hat, ist das Insolvenzverfahren der KTM Gruppe.

13. KTM war die größte Tochtergesellschaft der Pierer Mobility AG (90 % des Umsatzes von Pierer). Bis 2012 hatte sich KTM zum größten Motorradhersteller in der Europäischen Union entwickelt. Der Hauptsitz von KTM befindet sich in Mattighofen im Bezirk Braunau in Oberösterreich.

14. Im Dezember 2023 kündigte Pierer die Auslagerung der Produktion nach China und Indien an, was zu einer ersten Entlassungswelle führte, bei der 300 Arbeitsplätze im Werk Mattighofen wegfielen. Dies war in erster Linie auf die weitaus niedrigeren Lohnkosten in den genannten Ländern zurückzuführen. Weitere Faktoren waren vor dem Hintergrund einer rückläufigen Nachfrage in Europa die Nähe zu Wachstumsmärkten sowie weniger strenge arbeitsrechtliche Beschränkungen, die eine flexiblere Anpassung des Produktionsniveaus an die Marktentwicklungen ermöglichten.

15. Im Laufe des Jahres 2024 geriet das Unternehmen in eine schwere Krise: Der Absatz ging um 29,4 % zurück, was zu einem überhöhten Lagerbestand (265 000 Motorräder auf Lager) und einem Verlust von 1,1 Mrd. EUR führte. Die Schulden von KTM stiegen auf 1,642 Mrd. EUR an. Das Unternehmen begann damit, massive Kostensenkungen vorzunehmen, wozu auch die Entlassung von mehr als 500 Beschäftigten gehörte.

16. Trotz der Maßnahmen zur Verlagerung der Produktion nach Indien wurde ein Insolvenzverfahren unvermeidlich. Für Pierer wurde ein Restrukturierungsverfahren eingeleitet. Dabei wurde für KTM und seine Zweigunternehmen ein Restrukturierungsplan erstellt. Am 29. November 2024 stellte KTM den Insolvenzantrag. Von Dezember 2024 bis März 2025 stellte KTM seine Produktion zum ersten Mal ein. Mehr als 750 weitere Beschäftigte wurden entlassen. Am 25. Februar 2025 genehmigten die Gläubiger einen Restrukturierungsplan, in dem ihnen eine Quote von 30 % der ursprünglich geschuldeten Summe zugesichert

wurde. Für die Übernahme von KTM und die Zahlung der vereinbarten Quote bedurfte es jedoch eines Investors.

17. Zum Zeitpunkt der Gläubigerversammlung war das Insolvenzverfahren der KTM Gruppe das bis dahin größte in Oberösterreich.
18. Am 17. März 2025 erfolgte die Wiederaufnahme der Produktion im Ein-Schicht-Betrieb (anstatt der vollen Produktionskapazität). Die verbliebenen Beschäftigten arbeiteten weniger Stunden mit entsprechenden Lohnkürzungen, um Kosten zu sparen. Weitere Entlassungen waren unvermeidlich. Am 28. April 2025 musste die Produktion aufgrund anhaltender Lieferengpässe von Zulieferteilen und Komponenten erneut eingestellt werden.
19. Schließlich wurde ein Investor gefunden. Bajaj Auto International Holdings B.V. stellte am 22. Mai 2025 die erforderlichen Mittel zur Verfügung, um den Fortbestand von KTM zu sichern. Durch die Zahlung der vereinbarten Quote an die Gläubiger wurden die drohende Insolvenz von KTM und die Gefahr einer endgültigen Einstellung des Unternehmensbetriebs abgewendet. Die Produktion konnte am 28. Juli 2025 wieder aufgenommen werden. Dabei wurden die Sparmaßnahmen fortgesetzt, mit dem Fokus auf Kosteneffizienz.

#### *Erwartete Auswirkungen der Entlassungen auf die lokale, regionale oder nationale Wirtschafts- und Beschäftigungslage*

20. Die Insolvenz von KTM hatte gravierende Auswirkungen auf die Region um den Hauptsitz in Mattighofen. Mit über 4 000 direkt Beschäftigten in Oberösterreich ist das Unternehmen nicht nur ein bedeutender Arbeitgeber, sondern auch das wirtschaftliche Rückgrat vieler Zulieferer und Dienstleister. Die Insolvenz belastete die regionale Wirtschaft stark und führte zu erheblichen Verwerfungen.
21. In der Folge war die Arbeitslosigkeit im Kreis Braunau im Oktober 2024 um 39,8 % und im November 2024 um 37,1 % höher als in den jeweiligen Vorjahresmonaten.
22. Im März 2025 verzeichnete der Bezirk Braunau infolgedessen eine historisch hohe Arbeitslosenquote – die höchste aller Arbeitsmarktbezirke in Österreich. Im weiteren Verlauf des Jahres 2025 blieb die Arbeitslosigkeit auf konstant hohem Stand.

#### **Anwendung des EU-Qualitätsrahmens für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen**

23. Österreich hat dargelegt, inwieweit die im EU-Qualitätsrahmen für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen enthaltenen Empfehlungen berücksichtigt wurden. In Österreich sind Unternehmen, die Kündigungen aussprechen, weder gesetzlich noch kollektivvertraglich dazu verpflichtet, eine Arbeitsstiftung oder andere Maßnahmen für betroffene Arbeitnehmer einzurichten oder sich daran zu beteiligen. Das betreffende Unternehmen kann jedoch freiwillig eine Arbeitsstiftung kofinanzieren, die für die Maßnahmen im Rahmen eines Beschäftigungsprogramms verantwortlich ist<sup>6</sup>.
24. Die KTM AG befand sich im fraglichen Zeitraum in einem Insolvenzverfahren und konnte daher keine Beiträge zu einer Arbeitsstiftung leisten.

---

<sup>6</sup> Ein Beschäftigungsprogramm ist ein personalisiertes Maßnahmenpaket für entlassene Arbeitnehmer. Es wird in der Regel von dem Unternehmen auf den Weg gebracht, das die Entlassungen vorgenommen hat, und hat die Rechtsform einer Arbeitsstiftung nach § 18 des österreichischen Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Im Insolvenzfall können die Behörden eine solche Stiftung in Form einer Insolvenzziftung gründen.

25. Zu den Maßnahmen zur Unterstützung der entlassenen Arbeitnehmer teilte Österreich mit, dass die Arbeitsverwaltung Oberösterreichs unmittelbar nach der Benachrichtigung über den Insolvenzantrag von KTM mit der Beratung der betroffenen Arbeitnehmer begonnen und gemeinsam mit dem Land Oberösterreich die freiwillige Gründung und Vorfinanzierung einer Insolvenzstiftung sowie die Beantragung von Unterstützung aus dem EGF beschlossen hat.

*Komplementarität mit Maßnahmen, die mit nationalen oder Unionsmitteln gefördert werden*

26. Österreich hat bestätigt, dass die nachstehend beschriebenen Maßnahmen, die einen Finanzbeitrag aus dem EGF erhalten, keine weiteren Finanzbeiträge aus anderen Finanzierungsinstrumenten der Union erhalten.
27. Das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen ergänzt Maßnahmen, die mit anderen nationalen Mitteln gefördert werden.

*Verfahren für die Anhörung der zu unterstützenden Begünstigten oder ihrer Vertreter oder der Sozialpartner sowie lokaler und regionaler Gebietskörperschaften*

28. Nach Angaben Österreichs wurde das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen im Einklang mit Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/691 in Absprache mit den Sozialpartnern geschmürt. Der Insolvenzantrag von KTM wurde am 29. November 2024 eingereicht. Am 5. Dezember 2024 fand die erste Koordinierungssitzung mit Vertretern des Landes Oberösterreich und den Sozialpartnern zur Gründung einer Insolvenzstiftung statt.
29. Im Rahmen des von der Arbeitsverwaltung Oberösterreichs durchgeführten Verfahrens zur Anerkennung der Insolvenzstiftung wurden die Sozialpartner als Vertreter der lokalen Wirtschaft und der betroffenen Arbeitnehmer konsultiert<sup>7</sup>. Sämtliche Akteure stimmten der Gründung der Insolvenzstiftung zu. In weiterer Folge wurden die Sozialpartner durch das Arbeitsmarktservice Oberösterreich über die Antragstellung an den EGF informiert.
30. Die Beteiligung an der Insolvenzstiftung erfolgt im Fall der betroffenen Arbeitnehmer auf freiwilliger Basis. Die Maßnahmen richten sich an diejenigen, die umfassende, tiefgreifende Unterstützung benötigen.

**Zu unterstützende Begünstigte und vorgeschlagene Maßnahmen**

*Zu unterstützende Begünstigte*

31. Voraussichtlich nehmen 420 entlassene Arbeitnehmer an den Maßnahmen teil. Gemäß Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/691 werden diese Arbeitnehmer nachstehend nach Geschlecht, Altersgruppe und Bildungsniveau aufgeschlüsselt:

Kategorie		Voraussichtliche Zahl der Begünstigten	
Geschlecht:	Männer:	279	(66,4 %)
	Frauen:	141	(33,6 %)
	Nicht-binär:	0	(0 %)
Altersgruppe:	Unter 30-Jährige:	67	(16 %)

<sup>7</sup> Die Wirtschaftskammer Oberösterreich am 6. Februar 2025 sowie die Gewerkschaft der Privatangestellten (GPA) und die Produktionsgewerkschaft PRO-GE am 7. Februar 2025.

	30- bis 54-Jährige:	311	(15 %)
	Über 54-Jährige:	42	(10 %)
Bildungsniveau	Sekundarbereich I oder weniger <sup>8</sup>	90	(21,4 %)
	Sekundarbereich II <sup>9</sup> oder postsekundärer Bereich <sup>10</sup>	173	(41,2 %)
	Tertiärer Bereich <sup>11</sup>	157	(37,4 %)

### Vorgeschlagene Maßnahmen

32. Im Einklang mit Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2021/691 enthält das den entlassenen Arbeitnehmern bereitzustellende personalisierte, koordinierte Paket die folgenden Maßnahmen:
- Fallmanagement: Mit dieser Maßnahme soll den Teilnehmern eine hochgradig personalisierte Unterstützung geboten werden, die die Begleitung bei der Umsetzung ihres individuellen Aktionsplans und die Dokumentation und Bewertung ihrer individuellen Ausbildungspfade umfasst.
  - Berufsberatung – Berufsorientierung: Diese Maßnahme geht dem individuellen Aktionsplan voraus und dient in erster Linie dazu, die beruflichen Perspektiven auf der Grundlage der Interessen, Stärken und Schwächen der Teilnehmer zu klären. Im Hinblick auf die Erstellung eines Aktionsplans werden individuelle Ausbildungsziele ermittelt und Ausbildungsmöglichkeiten erörtert. Dazu wird eine gründliche Analyse der Arbeitsmarkttrends und der voraussichtlichen Beschäftigungsmöglichkeiten vorgenommen.
  - Aus- und Weiterbildung: Bei der Maßnahmenplanerstellung wird besonders auf eine Verbesserung der beruflichen Qualifikation durch die vorgesehene Maßnahme geachtet. Die Teilnehmer können daher Aus- und Weiterbildungskurse besuchen, die dem Bedarf des Arbeitsmarktes entsprechen und es ihnen ermöglichen, so schnell wie möglich einen neuen und dauerhaften Arbeitsplatz zu finden.
  - Aktive Arbeitssuche: Diese Maßnahme umfasst u. a. Unterstützung bei der Erstellung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen, die Entwicklung von Suchstrategien, das Erarbeiten individueller und berufsbezogener Bewerbungsstrategien, die Förderung von Eigeninitiative und Motivation, den Umgang mit Absagen und die Stärkung der Frustrationstoleranz.
  - Ausbildungsbeihilfe – Ausbildungsbedingter Zuschuss: Alle Programmteilnehmer erhalten eine Ausbildungsbeihilfe, um die zusätzlichen Ausbildungskosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an den Ausbildungsmaßnahmen zu decken.

<sup>8</sup> ISCED 0–2.

<sup>9</sup> ISCED 3.

<sup>10</sup> ISCED 4.

<sup>11</sup> ISCED 5–8.

33. Berufsberatung sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen dienen der Verbreitung der Kompetenzen, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/691 im digitalen industriellen Zeitalter und in einer ressourceneffizienten Wirtschaft erforderlich sind. Im Zuge der Berufsorientierung wird in besonderer Weise auf die Bedeutung beruflicher Perspektiven in „grünen Jobs“ hingewiesen (Beschäftigung in Bereichen wie erneuerbare Energien, nachhaltiges Bauen und Sanieren oder Wasser- und Abwassermanagement). Im Rahmen der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen wird bei der Erstellung individueller Aktionspläne der Schwerpunkt auf digitale Kompetenzen gelegt, insbesondere bei Teilnehmern ohne oder mit nur sehr grundlegenden Vorkenntnissen.
34. Die hier beschriebenen vorgeschlagenen Maßnahmen stellen aktive Arbeitsmarktmaßnahmen dar, die zu den förderfähigen Maßnahmen nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/691 zählen. Diese Maßnahmen treten nicht an die Stelle passiver Sozialschutzmaßnahmen.
35. Österreich hat die erforderlichen Informationen zu den Maßnahmen vorgelegt, die für das betreffende Unternehmen aufgrund des nationalen Rechts oder aufgrund von Kollektivvereinbarungen zwingend vorgeschrieben sind. Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 bestätigte Österreich, dass der Finanzbeitrag aus dem EGF nicht an die Stelle solcher Maßnahmen tritt.

#### *Kostenvoranschlag*

36. Die Gesamtkosten werden auf 3 011 040 EUR geschätzt, wovon die Kosten für personalisierte Dienstleistungen mit 2 895 120 EUR und die Ausgaben für Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung mit 115 920 EUR veranschlagt werden.
37. Insgesamt wird ein Finanzbeitrag des EGF in Höhe von 1 806 624 EUR (60 % der Gesamtkosten) beantragt.
38. Im Einklang mit Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe m der Verordnung (EU) 2021/691 gab Österreich an, dass die nationale Vorfinanzierung zu gleichen Teilen von der Oberösterreichischen Landesregierung sowie vom Arbeitsmarktservice gestellt wird. Die Kofinanzierung erfolgt durch das Arbeitsmarktservice.

Maßnahmen	Geschätzte Teilnehmerzahl	Geschätzte Kosten pro Teilnehmer/in (EUR) <sup>12</sup>	Geschätzte Gesamtkosten (EUR) <sup>13</sup>
Personalisierte Dienstleistungen (Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691)			
Fallmanagement	420	920	386 400
Berufsberatung – Berufsorientierung	420	1 000	420 000

<sup>12</sup> Um Dezimalstellen zu vermeiden, wurden die veranschlagten Kosten pro Arbeitnehmer gerundet. Allerdings hat das Runden keine Auswirkungen auf die Gesamtkosten für jede Maßnahme, die im Vergleich zum Antrag Österreichs nicht geändert wurden.

<sup>13</sup> Die Gesamtsummen können eine rundungsbedingte Differenz aufweisen.

Aus- und Weiterbildung	300	3 436	1 030 800
Aktive Arbeitssuche	120	500	60 000
Zwischensumme (a): Prozentsatz des Pakets personalisierter Dienstleistungen		–	1 897 200 (65,53 %)
<b>Beihilfen und Anreize (Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/691)</b>			
Ausbildungsbeihilfe – Ausbildungsbedingter Zuschuss	420	2 376	997 920
Zwischensumme (b): Prozentsatz des Pakets personalisierter Dienstleistungen		–	997 920 (34,47 %)
<b>Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691</b>			
1. Vorbereitung		–	0
2. Verwaltung		–	115 920
3. Information und Werbung		–	0
4. Kontrolle und Berichterstattung		–	0
Zwischensumme (c): Prozentsatz der Gesamtkosten:		–	115 920 (3,85 %)
Gesamtkosten (a + b + c):		–	3 011 040
EGF-Beitrag (60 % der Gesamtkosten)		–	1 806 624

39. Die Kosten der in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Maßnahmen, die als Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/691 ausgewiesen werden, übersteigen 35 % der Gesamtkosten des koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen nicht. Österreich bestätigte, dass die aktive Teilnahme der zu unterstützenden Begünstigten an den Aktivitäten zur Arbeitssuche bzw. Weiterbildung Vorbedingung für die Durchführung der Maßnahmen ist.

*Zeitraum, in dem Ausgaben für einen Finanzbeitrag infrage kommen*

40. Österreich leitete am 1. März 2025 die personalisierten Dienstleistungen zugunsten der zu unterstützenden Begünstigten ein. Die Ausgaben für die Maßnahmen kommen daher ab dem 1. März 2025 bis 24 Monate nach Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses für einen Finanzbeitrag aus dem EGF in Betracht.
41. Österreich entstanden ab dem 1. März 2025 Verwaltungsausgaben für den Einsatz des EGF. Die Ausgaben für die Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung kommen daher ab dem 1. März 2025 bis 31 Monate nach dem Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses für einen Finanzbeitrag aus dem EGF in Betracht.

## **Verwaltungs- und Kontrollsysteme**

42. Der Antrag enthält eine Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems, in der die Zuständigkeiten der beteiligten Stellen dargelegt sind, wie in Artikel 23 der Verordnung (EU) 2021/691 vorgeschrieben. Österreich teilte der Kommission mit, dass der Finanzbeitrag gemäß einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem österreichischen Bundesministerium Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (Sektion IX/A/3) als österreichischer EGF-Verwaltungsbehörde und dem Land Oberösterreich von der Abteilung für Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung verwaltet wird. Die Überprüfung auf der ersten Kontrollebene wurde an die Public Management & Consulting GmbH, Wien, ausgelagert. Die Funktion der Prüfbehörde wird von derselben Abteilung innerhalb der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung des Amtes der Oberösterreichischen Regierung wahrgenommen, die auch als Oberösterreichische Prüfbehörde für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie den Fonds für einen gerechten Übergang fungiert. Die Prüfbehörde arbeitet somit getrennt und unabhängig von der Abteilung für Wirtschaft und Forschung, um eine angemessene Aufgabentrennung zu gewährleisten.

## **Verpflichtungszusagen des betreffenden Mitgliedstaats**

43. Österreich gab – wie vorgeschrieben – folgende Zusicherungen:
- Die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung werden beim Zugang zu den vorgeschlagenen Maßnahmen und bei ihrer Durchführung beachtet,
  - die nationalen und die Unionsrechtsvorschriften über Massenentlassungen wurden eingehalten,
  - es werden Maßnahmen ergriffen, um jegliche Doppelfinanzierung zu vermeiden,
  - der Finanzbeitrag aus dem EGF entspricht den verfahrensrechtlichen und materiellen Rechtsvorschriften der Union über staatliche Beihilfen.

## **AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

### **Haushaltsvorschlag**

44. Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027<sup>14</sup> in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 vom 29. Februar 2024<sup>15</sup> geänderten Fassung darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten.
45. Nach Prüfung des Antrags hinsichtlich der Bedingungen von Artikel 13 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/691 und unter Berücksichtigung der Zahl der zu unterstützenden Begünstigten, der vorgeschlagenen Maßnahmen und des Kostenvoranschlags schlägt die Kommission vor, den EGF für einen Betrag von 1 806 624 EUR (60 % der Gesamtkosten der vorgeschlagenen Maßnahmen) in

---

<sup>14</sup> ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11.

<sup>15</sup> ABl. L, 2024/765, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj>.

Anspruch zu nehmen, damit ein Finanzbeitrag für den Antrag bereitgestellt werden kann.

46. Der vorgeschlagene Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF wird gemäß Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2021/691 und gemäß Nummer 9 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel<sup>16</sup>, einvernehmlich vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassen.

#### **Verwandte Rechtsakte**

47. Zeitgleich mit diesem Vorschlag für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für die Übertragung des Betrags von 1 806 624 EUR auf die entsprechende Haushaltlinie.
48. Zeitgleich mit der Annahme dieses Vorschlags für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF nahm die Kommission einen Beschluss über einen Finanzbeitrag an, der einen Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509<sup>17</sup> darstellt. Dieser Finanzierungsbeschluss tritt gemäß Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 an dem Tag in Kraft, an dem die Kommission darüber unterrichtet wird, dass das Europäische Parlament und der Rat der Übertragung der Haushaltsmittel zustimmen.

---

<sup>16</sup> ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28.

<sup>17</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Antrag Österreichs (EGF/2025/005 AT/KTM)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013<sup>18</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel<sup>19</sup>, insbesondere auf Nummer 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Ziele des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) bestehen darin, Solidarität zu bekunden und menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in der Union zu fördern, indem entlassene Arbeitnehmer und Selbstständige, die im Zuge größerer Umstrukturierungsmaßnahmen ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, unterstützt werden und ihnen dabei geholfen wird, so rasch wie möglich wieder eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung zu finden.
- (2) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates<sup>20</sup> in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765<sup>21</sup> geänderten Fassung und im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/691 darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten.
- (3) Am 15. September 2025 übermittelte Österreich im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 einen Antrag auf Inanspruchnahme des EGF infolge der Entlassungen bei KTM (KTM Gruppe) in Österreich. Ergänzt wurde er im Einklang mit Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691 durch zusätzliche Informationen. Auf der Grundlage der Bewertung, die die Kommission im Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die

<sup>18</sup> ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48.

<sup>19</sup> ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28.

<sup>20</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11).

<sup>21</sup> ABl. L, 2024/765, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj>.

Inanspruchnahme des EGF<sup>22</sup> vorgenommen hat, wird davon ausgegangen, dass dieser Antrag die Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags aus dem EGF gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/691 erfüllt.

- (4) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, damit ein Finanzbeitrag in Höhe von 1 806 624 EUR für den Antrag Österreichs bereitgestellt werden kann.
- (5) Damit der EGF möglichst schnell in Anspruch genommen werden kann, sollte dieser Beschluss ab dem Datum seines Erlasses gelten —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2026 wird der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer in Anspruch genommen, damit der Betrag von 1 806 624 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen bereitgestellt werden kann.

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Er gilt ab dem *[Datum seines Erlasses]*<sup>\*</sup>.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*

---

<sup>22</sup> COM(2026) 10.

\* *Das Datum ist vom Europäischen Parlament vor der Veröffentlichung im Amtsblatt einzufügen.*